

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2003 — 4374

[C - 2003/00747]

**6 OCTOBRE 2003.** — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 26 mars 2003 portant les conditions auxquelles la commission pour l'aide financière aux victimes d'actes intentionnels de violence peut octroyer une aide et de la loi du 22 avril 2003 portant composition et fonctionnement de la Commission pour l'aide financière aux victimes d'actes intentionnels de violence

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1<sup>er</sup>, 1<sup>o</sup>, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

- de la loi du 26 mars 2003 portant les conditions auxquelles la commission pour l'aide financière aux victimes d'actes intentionnels de violence peut octroyer une aide,

- de la loi du 22 avril 2003 portant composition et fonctionnement de la Commission pour l'aide financière aux victimes d'actes intentionnels de violence,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Les textes figurant respectivement aux annexes 1 et 2 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

- de la loi du 26 mars 2003 portant les conditions auxquelles la commission pour l'aide financière aux victimes d'actes intentionnels de violence peut octroyer une aide;

- de la loi du 22 avril 2003 portant composition et fonctionnement de la Commission pour l'aide financière aux victimes d'actes intentionnels de violence.

**Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 6 octobre 2003.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
P. DEWAELE

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2003 — 4374

[C - 2003/00747]

**6 OKTOBER 2003.** — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 26 maart 2003 houdende de voorwaarden waaronder de commissie voor financiële hulp aan slachtoffers van opzettelijke gewelddaden een hulp kan toekennen en van de wet van 22 april 2003 houdende de samenstelling en werking van de Commissie voor financiële hulp aan slachtoffers van opzettelijke gewelddaden

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1<sup>o</sup>, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

- van de wet van 26 maart 2003 houdende de voorwaarden waaronder de commissie voor financiële hulp aan slachtoffers van opzettelijke gewelddaden een hulp kan toekennen,

- van de wet van 22 april 2003 houdende de samenstelling en werking van de Commissie voor financiële hulp aan slachtoffers van opzettelijke gewelddaden,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

- van de wet van 26 maart 2003 houdende de voorwaarden waaronder de commissie voor financiële hulp aan slachtoffers van opzettelijke gewelddaden een hulp kan toekennen;

- van de wet van 22 april 2003 houdende de samenstelling en werking van de Commissie voor financiële hulp aan slachtoffers van opzettelijke gewelddaden.

**Art. 2.** Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 6 oktober 2003.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
P. DEWAELE

## Annexe 1 - Bijlage 1

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

**26. MÄRZ 2003 - Gesetz zur Festlegung der Bedingungen,  
unter denen die Kommission für finanzielle Hilfe  
zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten eine Hilfe gewähren kann**

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**KAPITEL I — Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**KAPITEL II — Bestimmungen zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten eine Hilfe gewähren kann**

**Art. 2** - Artikel 31 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen, abgeändert durch die Gesetze vom 23. Juli 1991 und 18. Februar 1997, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 31 - Die Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten, nachstehend "Kommission" genannt, kann eine finanzielle Hilfe gewähren:

1. an Personen, die einen schweren physischen oder psychischen Schaden als direkte Folge einer vorsätzlichen Gewalttat erleiden,

2. an Angehörige einer Person oder an Personen, die in einem dauerhaften Familienverhältnis mit einer Person lebten, deren Tod unmittelbar auf eine vorsätzliche Gewalttat zurückzuführen ist,

3. an Eltern eines Minderjährigen oder an Personen, die einen Minderjährigen zu Lasten haben, der aufgrund einer vorsätzlichen Gewalttat einer langwierigen medizinischen oder therapeutischen Behandlung bedarf,

4. an Verwandte bis zum zweiten Grad eines Opfers oder an Verwandte, die in einem dauerhaften Familienverhältnis mit einem Opfer lebten, das seit mehr als einem Jahr verschwunden ist und dessen Verschwinden aller Wahrscheinlichkeit nach auf eine vorsätzliche Gewalttat zurückzuführen ist.»

**Art. 3** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 31*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 31*bis* - Die in Artikel 31 erwähnte finanzielle Hilfe wird unter folgenden Bedingungen gewährt :

1. Die Gewalttat ist in Belgien begangen worden.

Gleichgesetzt mit einer in Belgien begangenen vorsätzlichen Gewalttat wird eine im Ausland begangene vorsätzliche Gewalttat, deren Opfer eine in Artikel 42 § 2 erwähnte Person im befohlenen Dienst ist.

2. Das Opfer besitzt zum Zeitpunkt der Gewalttat die belgische Staatsangehörigkeit, hat das Recht, ins Königreich einzureisen, sich dort aufzuhalten oder sich dort niederzulassen, oder hat nachträglich vom Ausländeramt im Rahmen einer Untersuchung wegen Menschenhandels eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung erhalten.

3. Über die Strafverfolgung ist eine definitive gerichtliche Entscheidung getroffen worden und der Antragsteller hat versucht, durch das Auftreten als Zivilpartei, durch eine direkte Ladung oder durch Einleitung eines Verfahrens vor einem Zivilgericht die Ersetzung seines Schadens zu erwirken.

Wird die Strafverfolgung eingestellt, weil der Täter unbekannt geblieben ist, kann die Kommission erachten, dass es ausreicht, wenn der Antragsteller Anzeige erstattet oder die Eigenschaft als geschädigte Partei erworben hat. Um Hilfe kann ebenfalls ersucht werden, wenn seit dem Datum des Auftretens als Zivilpartei mindestens ein Jahr vergangen ist und der Täter immer noch unbekannt ist.

4. Das Ersuchen wird binnen einer Frist von drei Jahren eingereicht. Die Frist beginnt, je nach Fall, ab der ersten Entscheidung zwecks Einstellung der Strafverfolgung, ab der Entscheidung des Untersuchungsgerichts, ab dem Tag, an dem über die Strafverfolgung durch eine definitive Entscheidung befunden worden ist, oder ab dem Tag, ab dem nach der Entscheidung über die Strafverfolgung eine Entscheidung über die Zivilinteressen getroffen worden ist.

5. Die Wiedergutmachung des Schadens kann nicht wirksam und ausreichend von dem Täter oder der zivilrechtlich haftenden Partei, durch eine Sozialversicherungsregelung oder eine Privatversicherung oder auf irgendeine andere Weise gewährleistet werden.»

**Art. 4** - Artikel 32 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Februar 1997 und den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 32 - § 1 - Für die Gewährung einer Hilfe an die in Artikel 31 Nr. 1 erwähnten Personen stützt die Kommission sich ausschließlich auf folgende Bestandteile des erlittenen Schadens:

1. den moralischen Schaden unter Berücksichtigung der zeitweiligen oder bleibenden Invalidität,
2. Kosten für medizinische Pflege und Krankenhauskosten, einschließlich der Prothesenkosten,
3. die zeitweilige oder bleibende Invalidität,
4. einen Ausfall oder eine Verminderung des Einkommens infolge einer zeitweiligen oder bleibenden Arbeitsunfähigkeit,
5. den ästhetischen Schaden,
6. die Verfahrenskosten,
7. die Materialkosten,
8. den Schaden, der durch den Verlust eines oder mehrerer Schuljahre entstanden ist.

§ 2 - Für die Gewährung einer Hilfe an die in Artikel 31 Nr. 2 erwähnten Personen stützt die Kommission sich ausschließlich auf folgende Bestandteile des erlittenen Schadens:

1. den moralischen Schaden,
2. Kosten für medizinische Pflege und Krankenhauskosten,
3. den Unterhaltsverlust für die Personen, denen gegenüber das Opfer zum Zeitpunkt seines Todes unterhaltspflichtig war,
4. die Bestattungskosten,
5. die Verfahrenskosten,
6. den Schaden, der durch den Verlust eines oder mehrerer Schuljahre entstanden ist.

§ 3 - Für die Gewährung einer Hilfe an die in Artikel 31 Nr. 3 und Nr. 4 erwähnten Personen stützt die Kommission sich ausschließlich auf folgende Bestandteile des erlittenen Schadens:

1. den moralischen Schaden,
2. Kosten für medizinische Pflege und Krankenhauskosten,
3. die Verfahrenskosten.

§ 4 - Die Hilfe für die in § 1 Nr. 6 und 7, in § 2 Nr. 4 und 5 und in § 3 Nr. 3 umschriebenen Kosten wird gemäß den durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegten Bedingungen und Höchstbeträgen gewährt.»

**Art. 5** - Artikel 33 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Februar 1997 und den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000, wird wie folgt ersetzt :

«Art. 33 - § 1 - Der Betrag der Hilfe wird nach Billigkeit festgelegt.

Die Kommission kann unter anderem Folgendes berücksichtigen:

- das Verhalten des Antragstellers, wenn dieser direkt oder indirekt zur Entstehung des Schadens oder zu seiner Verschlimmerung beigetragen hat,

- die Beziehung zwischen dem Antragsteller und dem Täter.

§ 2 - Die Hilfe wird pro Schadensfall und pro Antragsteller für einen Schaden über 500 Euro gewährt und ist auf einen Betrag von 62.000 Euro begrenzt.»

**Art. 6** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *33bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. *33bis* - Die Hilfe kann auch gewährt werden, wenn keine definitive gerichtliche Entscheidung über die Zivilinteressen getroffen worden ist. In diesem Fall schätzt die Kommission selbst den Schaden ab, den sie berücksichtigt. Diese Abschätzung ist für die Gerichtshöfe und Gerichte nicht verbindlich.»

**Art. 7** - Artikel 36 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Februar 1997 und den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 36 - Unbeschadet der Anwendung der Artikel *31bis* 33, § 1 kann die Kommission eine dringende Hilfe gewähren, wenn jeglicher Verzug in der Gewährung der Hilfe dem Antragsteller aufgrund seiner Finanzlage einen beträchtlichen Schaden verursachen könnte.

Die dringende Hilfe wird pro Schadensfall und pro Antragsteller für einen Schaden über 500 Euro gewährt und ist auf einen Betrag von 15.000 Euro begrenzt.

Das Ersuchen um Gewährung einer dringenden Hilfe kann eingereicht werden, sobald der Antragsteller Anzeige erstattet hat oder als Zivilpartei aufgetreten ist.

Die Dringlichkeit wird immer vorausgesetzt, wenn es um die in Artikel 32, § 1 Nr. 2 erwähnten Kosten geht. Artikel 33, § 1 findet keine Anwendung, wenn die Kommission über das Ersuchen um Übernahme dieser Kosten befindet. Der Realbetrag der Kosten wird von der Kommission ohne Anwendung der in Absatz 2 erwähnten Begrenzung berücksichtigt.»

**Art. 8** - Artikel 37 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Februar 1997, wird wie folgt ersetzt :

«Art. 37 - Die Kommission kann unbeschadet der Anwendung der Artikel *31bis* 33, § 1 eine ergänzende Hilfe gewähren, wenn der Schaden nach Gewährung der Hilfe merklich zugenommen hat.

Die ergänzende Hilfe wird pro Schadensfall und pro Antragsteller für einen Schaden über 500 Euro gewährt und ist auf einen Betrag von 62.000 Euro, der um die bereits gewährte Hilfe und die eventuelle dringende Hilfe verringert wird, begrenzt.

Das Ersuchen um Gewährung einer ergänzenden Hilfe wird, bei Strafe des Ausschlusses, binnen einer Frist von 10 Jahren ab dem Tag, an dem die Hilfe gezahlt worden ist, eingereicht.»

**Art. 9** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *37bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. *37bis* - Die in den Artikeln 33, 36 und 37 angegebenen Beträge können durch einen im Ministerrat beratenen Erlass erhöht werden.»

### KAPITEL III — *Zahlung, Rechtsübertragung und Rückzahlung*

**Art. 10** - Artikel 38 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Februar 1997, wird wie folgt ersetzt :

«Die von der Kommission gewährte Hilfe wird unter Berücksichtigung der Mittel des in Artikel 29 Absatz 1 erwähnten Sonderhilfsfonds für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten durch den Minister der Justiz direkt an den Antragsteller gezahlt.»

**Art. 11** - Artikel 39 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

«Art. 39 - § 1 - Der Staat tritt von Rechts wegen in Höhe des von ihm gewährten Betrags der Hilfe in die Rechte des Opfers gegen den Täter oder die zivilrechtlich haftende Partei ein.

§ 2 - Der Staat kann die vollständige oder teilweise Rückzahlung der gewährten Hilfe verlangen, wenn das Opfer nach erfolgter Zahlung in irgendeiner Eigenschaft Schadenersatz für seinen Schaden bekommt.

Vor dem Einreichen einer Klage auf Rückzahlung gibt die Kommission dem Minister der Finanzen eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab.

§ 3 - Der Staat kann die vollständige oder teilweise Rückzahlung der Hilfe verlangen, wenn diese ganz oder teilweise aufgrund falscher oder unvollständiger Erklärungen des Antragstellers gewährt worden ist.

Der Königliche Erlass vom 31. Mai 1933 über die in Sachen Zuschüsse, Entschädigungen und Beihilfen jeglicher Art, die ganz oder teilweise zu Lasten des Staates fallen, abzugebenden Erklärungen ist anwendbar.

§ 4 - Der Staat kann ebenfalls die vollständige oder teilweise Rückzahlung der in Artikel 36 Absatz 4 erwähnten dringenden Hilfe verlangen, wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung dem Opfer die vollständige oder teilweise Verantwortlichkeit zuweist.»

KAPITEL IV — *Abänderungsbestimmungen*

**Art. 12** - Im selben Gesetz werden aufgehoben:

- Artikel 35, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Februar 1997,
- Artikel 40, abgeändert durch das Gesetz vom 8. Juni 1998.

KAPITEL V — *Übergangsbestimmung*

**Art. 13** - Mit Ausnahme des in den Artikeln 5, 7 und 8 erwähnten Schwellenbetrags ist dieses Gesetz ebenfalls anwendbar auf die Anträge, die zum Zeitpunkt seines In-Kraft-Tretens bei der Kommission anhängig sind.

KAPITEL VI — *In-Kraft-Treten*

**Art. 14** - Vorliegendes Gesetz tritt an dem vom König festzulegenden Datum in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 26. März 2003

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz  
M. VERWILGHEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz  
M. VERWILGHEN

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 6 octobre 2003.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
P. DEWAELE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 6 oktober 2003.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
P. DEWAELE

Annexe 2 - Bijlage 2

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

**22. APRIL 2003 - Gesetz zur Festlegung der Zusammensetzung und der Arbeitsweise der Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten**

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmungen*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL II — *Bestimmungen betreffend den Sonderhilfsfonds für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten*

**Art. 2** - Artikel 28 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Februar 1997, wird gestrichen.

**Art. 3** - Artikel 29 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 24. Dezember 1993, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 29 - Der Sonderhilfsfonds für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten, nachstehend "Fonds" genannt, wird durch die in Absatz 2 erwähnten Beiträge gespeist.

Bei jeder Verurteilung zu einer Hauptkriminal- oder Hauptkorrektionalstrafe spricht der Richter die Verpflichtung aus, einen Betrag von 25 Cent als Beitrag zur Finanzierung des Fonds zu zahlen. Dieser Betrag wird gemäß dem Gesetz vom 5. März 1952 über die Zuschlagzehntel auf Geldstrafen im strafrechtlichen Sinne erhöht und kann durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass abgeändert werden.

Die Eintreibung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Beträge erfolgt durch den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen gemäß den auf die Eintreibung von Geldstrafen im strafrechtlichen Sinne anwendbaren Regeln. Die eingetribenen Beträge werden dem Fonds vierteljährlich überwiesen.

Die durch den Verurteilten getätigten Zahlungen werden zuerst auf die dem Staat geschuldeten Gerichtskosten, danach auf den in Absatz 1 erwähnten Beitrag und schließlich auf die Geldstrafe im strafrechtlichen Sinne angerechnet, und dies unter Vorbehalt der Anwendung von Artikel 49 des Strafgesetzbuches.»